



An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Prof. Dr. Fritz Zeder
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: KZL.L@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMJ-L773.002/0002-II 2/2009

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden;

Wien, 22. September 2009

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Zeder!

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes Stellung zu nehmen. Ganz allgemein ist vorweg anzumerken, dass der Titel des Gesetzesentwurfes grob irreführend ist, da dieser zwei völlig unterschiedliche Themenkreise (Persönlichkeitsschutz einerseits, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Privatanklageverfahren andererseits) behandelt, und eine der einschneidendsten der vorgeschlagenen Änderungen das Mediengesetz betrifft, welches im Titel des Entwurfes jedoch nicht einmal genannt wird. In diesem Zusammenhang bringt der Verband Österreichischer Zeitungen sein Befremden darüber zum Ausdruck, über derart einschneidende Änderungsvorhaben betreffend das Medienrecht erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens durch Übermittlung eines fertigen Ministerialentwurfes in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Verband Österreichischer Zeitungen hat sich intensiv um einen Dialog mit der Justizministerin zur Frage der Reformpotenziale im Medienrecht bemüht: Nachdem diese kurz nach ihrer Angelobung in einem Interview mit der Wochenzeitung „Falter“ (Falter 12/09) meinte, das medienrechtliche Sanktionssystem müsse überdacht werden, und höhere „Strafrahmen“ sowie eine Ausweitung des Identitätsschutzes erwog, hatte sie in einem Gespräch mit Vertretern des Verbandes Österreichischer Zeitungen am 18. März dieses Jahres Verständnis für die Bedenken der Medienvertreter gezeigt, dass eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes nicht zulasten eines berechtigten öffentlichen Informationsinteresses gehen dürfe, und betont, dass konkrete Reformpläne zum medienrechtlichen Persönlichkeitsschutz noch nicht bestünden.

Schon bei diesem Gespräch hatte der Verband Österreichischer Zeitungen sein Interesse bekundet, sich in den geplanten Reformprozess mit konstruktiven Vorschlägen, allenfalls auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzubringen und überdies selbst ein Papier mit Reformanliegen betreffend medienrelevante Gesetze überreicht. Der Verband Österreichischer Zeitungen und seine Mitglieder sind auch weiterhin gerne bereit, sich als gewissermaßen ursächlich Betroffene aktiv in den Gesetzeswerdungsprozess einzubringen und sehen weiteren konstruktiven Gesprächen zuversichtlich entgegen. Leider mussten wir jedoch feststellen, dass bislang keine der Vorschläge des Verbandes Österreichischer Zeitungen im o.a. Entwurf berücksichtigt sind. Wir ersuchen jedenfalls um nochmalige Prüfung.

ÜBERBLICK: POSITIONEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN IM STGB UND MEDIENG

- **§ 120a StGB („Paparazzi-Paragraph“):** Das Anliegen, Phänomene wie „Happy Slapping“ und besonders schwere absichtliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Bildberichterstattung vom Strafrecht zu erfassen ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch widerspricht der vorgeschlagene § 120a StGB dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot und ist unverhältnismäßig. Von der Normierung des vorgeschlagenen § 120a StGB in dieser Form sollte daher Abstand genommen werden. ☞ Details in Punkt 1. dieser Stellungnahme
- **§ 7a MedienG (Identitätsschutz: Ausweitung auf Angehörige, Entfall der „schutzwürdigen Interessen“):** Die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige muss auf den Schutz vor unmittelbarer Preisgabe durch volle Namensnennung oder Bildveröffentlichung beschränkt sein – Identitätsschutz für Angehörige darf nicht dazu führen, dass ansonsten zulässige täteridentifizierende Berichterstattung allein aufgrund der Tatsache, dass der Täter Angehörige hat, unzulässig wird. Jedenfalls sind Ansprüche nach § 7a MedienG auch weiterhin von der Verletzung schutzwürdiger Interessen abhängig zu machen. Eine Rechtsvermutung, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist abzulehnen ☞ Details in Punkt 2.1 und Punkt 2.2
- **§ 8 Abs. 1 MedienG (verfünffachter Entschädigungsrahmen):** Die Verfünffachung der Entschädigungsobergrenzen ist unsachliche Anlassgesetzgebung und abzulehnen. Der Entwurf verkennt, dass es sich bei den Ansprüchen nach § 6ff MedienG um verschuldensunabhängige Entschädigungsansprüche und nicht um (dem österreichischen Rechtssystem fremde) „punitive damages“ oder gar Strafen handelt. Entschädigungen dienen ausschließlich dazu, einen Schaden auszugleichen, sie sollen das Opfer darüber hinaus nicht „bereichern“. Jegliche Adaptierung der Entschädigungsrahmen setzt daher jedenfalls auch Regelungen für das Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen aufgrund eines einheitlichen Schadenssachverhaltes voraus ☞ Details in Punkt 2.3 und Punkt 2.4
- **§ 8a Abs. 2 MedienG: Ausweitung der Antragsfrist im selbständigen Entschädigungsverfahren:** Das für die Fristverlängerung ins Treffen geführte Argument „Traumatisierungsfälle“ rechtfertigt keine generelle Verlängerung der Anspruchsfrist. Die Möglichkeit, dass Personen von Ereignissen traumatisiert sind, könnte höchstens eine Erstreckung der Anspruchsfrist bzw. vorübergehende Hemmung des Fristenlaufs für eben ausschließlich solche Fälle rechtfertigen, in denen eine derart gravierende Traumatisierung bestand, die dem Anspruchswerber eine Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche binnen sechs Monaten unmöglich machte. Die generelle Fristverlängerung ist daher abzulehnen. ☞ Details in Punkt 2.5
- **§ 13 Abs. 7 MedienG („Einschaltungen“ statt „Einschränkungen“):** In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass diese Änderung keine Einschränkung des Glossierungsrechtes bewirken soll. ☞ Details in Punkt 2.6
- **§ 15 MedienG: Mündliche Verhandlungen über offensichtlich nicht berechtigte Ansprüche** erzeugen unnötigen Verwaltungsaufwand und unnötige Kosten und sind verfassungsrechtlich nicht erforderlich. ☞ Details in Punkt 2.7
- **§ 22 MedienG:** Die vorgeschlagene massive **Einschränkbarkeit unmittelbarer Medienöffentlichkeit in Gerichts- und Amtsgebäuden** ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Pressefreiheit und daher abzulehnen. Das Ziel – Schutz der Persönlichkeitsrechte und Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – kann idR auch durch gelindere Mittel erreicht werden, eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse ist unverzichtbar. ☞ Details in Punkt 2.8

Im Folgenden möchten wir zu den vorgeschlagenen Änderungen im StGB (Punkt 1.), im MedienG (Punkt 2.) und in der StPO (Punkt 3.) im Einzelnen Stellung nehmen und aus unserer Sicht fehlende Korrekturen im MedienG, deren Vornahme anlässlich der geplanten Novellierung des MedienG nicht versäumt werden sollte, nochmals aufzeigen (Punkt 4.):

1. Zu Artikel I: Änderung des Strafgesetzbuches durch Einführung des Straftatbestands der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen (§ 120a StGB)

1.1 Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden mit dem vorgeschlagenen Tatbestand zwei Zielrichtungen verfolgt: Einerseits soll Übergriffen durch Paparazzi eine Grenze gesetzt werden, andererseits soll durch den neuen Straftatbestand das Phänomen des „Happy Slappings“ (Misshandlung und Erniedrigung von Personen zum Zwecke der Aufzeichnung und Verbreitung der Aufnahmen) strafrechtlich erfasst werden, sodass neben den häufig schon für sich strafbaren Grundhandlungen auch das Herstellen, Zugänglichmachen oder Verbreiten erniedrigender Aufnahmen strafrechtlich erfasst ist.

Während gegen die strafrechtliche Erfassung des Phänomens „Happy Slapping“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, ist die Pönalisierung von Paparazziübergriffen insofern problematisch, als sie eine klare Abgrenzung zwischen zulässiger Bildreportagetätigkeit einerseits und unzulässigen Übergriffen andererseits erfordert, wobei diese ex ante beurteilbar sein muss: Der Bildreporter muss im Vorhinein abgrenzen können, ob sein Verhalten noch zulässiger Einsatz zur (Bild-)Informationsbeschaffung und Aufdeckung im Interesse der Öffentlichkeit ist oder aufgrund der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen einen unzulässigen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt.

1.2 Zu den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen

Objektives Tatbestandsmerkmal des vorgeschlagenen § 120a StGB ist das Bestehen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Abgebildeten an einer Bildaufnahme. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, kann das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse dadurch ausgeschlossen sein, dass überwiegende andere berechnete Interessen bestehen, wozu auch jenes der Öffentlichkeit auf Information zählt. In den Erläuterungen selbst wird unter Verweis auf OLG Wien MR 2008, 136 zugestanden, dass die Zulässigkeit von Bildaufnahmen oder Berichten, die den persönlichen Bereich aufgrund von Handlungen im öffentlichen Raum betreffen, sehr kasuistisch und daher von Fall zu Fall zu beurteilen sein.

Da die Auslegung des Begriffes „höchstpersönlicher“ Lebensbereich, so die Erläuterungen weiter, „nicht (immer) einfach“ sei und im neuen Tatbestand „*ohnehin eine Bloßstellungsabsicht und das Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen vorausgesetzt sein sollen*“, werde vorgeschlagen, im Straftatbestand „*auf den – wohl am weitesten reichenden – „persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich“*“ abzustellen. Weshalb im weiteren persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich, der ja noch mehr als der höchstpersönliche Lebensbereich auch Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit erfasst („Privatöffentlichkeit“), die Abgrenzung einer Aufnahme im überwiegenden berechtigten öffentlichen Interesse, und daher gerechtfertigten, von einer Aufnahme, die nicht im gegenüber den schutzwürdigen Interessen des Aufgenommenen überwiegenden berechtigten Interesse ist, und daher ein Strafvergehen darstellt, dem Rechtsunterworfenen leichter fallen soll, erscheint schleierhaft und bleibt auch in den Erläuterungen unbeantwortet.

1.3 Zur Bloßstellungsabsicht

Das objektive Tatbestandsmerkmal der Bloßstellung ist nach den Erläuterungen in Übereinstimmung mit den §§ 7 Abs. 1, 7a Abs. 2 Z1 MedienG idGF zu verstehen und beschreibt das „*mediale Eindringen in eine schutzwürdige Privatsphäre und die damit verbundene Beschädigung der persönlichen Integrität*“: „Dem-

nach wirken Darstellungen bloßstellend, die dem Einzelnen die Chance der Selbstbestimmung über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild nehmen. [...] Bei Angelegenheiten der intimsten Sphäre (höchstpersönlicher Lebensbereich) wird bereits jede Informationsteilhabe durch Außenstehende die private Identität verletzen [...]. Werden Angelegenheiten des Privatlebens dargestellt, die nicht zum engsten Kreis der Intimsphäre zu zählen sind, ist zu prüfen, ob die Art und Weise der Darstellung zu einer Bloßstellung geführt hat.“

Auf der subjektiven Tatbestandsseite ist im Hinblick auf die Bloßstellung „Absicht“ erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 2 StGB handelt ein Täter *absichtlich*, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz *absichtliches* Handeln voraussetzt. Den Erläuterungen fehlt eine Klarstellung, dass zur Verwirklichung des Tatbestands des § 120a StGB die Bloßstellung „absichtlich“ im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB erfolgen muss, es dem Täter also gerade darauf ankommen muss, sein Opfer bloßzustellen; in Gesamtschau mit dem besonderen Teil des StGB lässt sich die Verwendung des Begriffes „Absicht“ dennoch nur so verstehen, dass zur Verwirklichung des vorgeschlagenen § 120a StGB „Absichtlichkeit“ im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB erforderlich ist.

Gerade bei journalistischer Aufdeckungstätigkeit kann das Eindringen in eine Privatsphäre mitunter Bestandteil der Aufdeckungsarbeit, und somit „Absicht“ des eine Bildaufnahme Herstellenden sein. Ob diese Privatsphäre schutzwürdig ist, und die Absicht des die Bildaufnahme Herstellenden daher als „Bloßstellungsabsicht“ zu qualifizieren ist oder nicht, hängt, wie dargestellt, davon ab, ob ein überwiegendes berechtigtes öffentliches Interesse besteht oder nicht. In den Erläuterungen selbst wird unter Verweis auf OLG Wien MR 2008, 136 zugestanden, dass die Beantwortung dieser Frage sehr kasuistisch und daher von Fall zu Fall zu beurteilen ist.

1.4 Bewertung des vorgeschlagenen § 120a StGB

Gemäß dem in Art 7 Abs. 1 EMRK und § 1 StGB normierten „Bestimmtheitsgebot“ muss die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten und den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens eindeutig zu erkennen. Strafbestimmungen müssen daher eindeutig sein und dürfen beim Normadressaten so wenig Zweifel wie möglich entstehen lassen. Der Gesetzgeber hat die Elemente eines strafbaren Tatbestandes genau zu umschreiben und darf es nicht der individuellen Vollziehung überlassen, eine Strafnorm ergänzend auszulegen (vgl. die bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren II* 2, § 1 VStG, E. 7 – 15 referierte Rechtsprechung; zu dem aus Art. 18 Abs. 1 B-VG und Art. 7 EMRK entwickelten „Klarheitsgebot“ vgl. grundlegend VfSlg. Nr. 11.776 sowie VwGH, 12.9.2005, 2003/10/0018).

Dass die Abwägung zwischen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen und berechtigtem öffentlichem Interesse sehr kasuistisch ist, wird selbst in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 120a StGB zugestanden. Der eine Umstände des persönlichen Lebensbereichs betreffende Bildaufnahme Herstellende kann somit im Lichte des vorgeschlagenen § 120a StGB keineswegs problemlos rechtmäßiges Verhalten von unrechtmäßigem abgrenzen. Der Tatbestand des § 120a StGB verstößt daher auf subjektiver (Bloßstellungsabsicht) und auf objektiver (schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Abgebildeten) Tatseite gegen das Bestimmtheitsgebot gem. Art 7 Abs. 1 EMRK, § 1 StGB. Die durch den vorgeschlagenen Tatbestand entstehende (Straf!)Rechtsunsicherheit bei der Bildberichterstattung beschränkt zugleich auch in unverhältnismäßiger Weise die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit (Art 13 StGG, Art 10 EMRK).

Insgesamt ist das Anliegen, Phänomene wie das in den Erläuterungen wiederholt zitierte „Happy Slapping“ vom Strafrecht zu erfassen, positiv zu beurteilen und auch das Anliegen, Übergriffe durch Pressefotografen, wie es sie etwa bei den ebenfalls wiederholt zitierten spektakulären Kriminalfällen Kampusch und Fritzl gegeben hat, nachvollziehbar, jedoch widerspricht der vorgeschlagene § 120a StGB dem Bestimmtheitsgebot des Art 7 EMRK und ist im Hinblick auf Art 13 StGG, Art 10 EMRK vollkommen unverhältnismäßig.

➤ *Der Verband Österreichischer Zeitung spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, von der Normierung des vorgeschlagenen § 120a StGB Abstand zu nehmen und stattdessen unter Einbindung von Grundrechts- und Medienrechtsexperten sowie betroffenen Interessengruppen (Medienvertreter, Opferschutzverbände etc.) nach einer verhältnismäßigen und geeigneteren Lösung zur Unterbindung von Pressefotografenübergriffen zu suchen.*

2. Zu Artikel II: Änderung des Mediengesetzes

2.1 Identitätsschutz: Zur Herabsetzung der Entschädigungsanspruchsvoraussetzungen (Artikel II Z 3)

Der Identitätsschutz nach § 7a MedienG idgF setzt grundsätzlich voraus, dass das Interesse des Betroffenen (Opfer von Straftaten, aber auch Verdächtige und Verurteilte), seine Identität zu schützen, gegen das Interesse der Öffentlichkeit an identifizierender Berichterstattung abgewogen wird. Diese Abwägung ist Gebot des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK). Durch die vorgeschlagene Änderung des Wortlautes des § 7a MedienG von „ohne dass ... ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit ... besteht“ auf „es sei denn, dass ... ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht“ scheint eine Grundvermutung suggeriert zu werden, wonach im Zweifel kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Diese Vorabbewertung ist abzulehnen.

➤ *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, den derzeitigen Wortlaut „ohne dass ... ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit ... besteht“ in § 7a MedienG beizubehalten.*

Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach § 7a MedienG idgF ist die Verletzung schutzwürdiger Interessen durch die Bekanntgabe der Identität eines Opfers, eines Verdächtigen oder eines Verurteilten. Durch § 7a idgF wird das – auch verfassungsgesetzlich gewährleistete – Recht der Medien nicht beseitigt, über das Geschehen in einer Gesellschaft auch unter namentlicher Anführung der Beteiligten zu berichten. Ein allgemeiner Anspruch auf Namensanonymität ist daher auch in dieser Bestimmung nicht angelegt; eine Berichterstattung über Straftaten muss folglich nur dann auf eine Identifikation verzichten, wenn bestimmte schutzwürdige Interessen betroffen sind (Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7a Rz 16).

Die vorgeschlagene Neufassung des Wortlautes des § 7a MedienG verzichtet auf das Kriterium der Verletzung schutzwürdiger Interessen. Laut den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag „scheint es ausreichend“, dass der Entschädigungsanspruch dann wegfällt, wenn das Opfer mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Opfers gegenüber einem Medium beruht. Ansonsten wird „im Sinne eines verbesserten Opferschutzes“ vorgeschlagen, die Anforderungen an einen Entschädigungsanspruch von Opfern herabzusetzen, indem auf das gesonderte Erfordernis der Verletzung schutzwürdiger Interessen verzichtet wird.

Der Verzicht auf das Kriterium der Verletzung schutzwürdiger Interessen führt dazu, dass Identitätsschutz und damit eine Einschränkung der Berichterstattung auch (und gerade) in jenen Fällen bestehen soll, in denen keinerlei schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden. In einem solchen Fall ist aber eine Beschränkung der Berichterstattung jedenfalls nicht „notwendig“ iS des Art 10 Abs. 2 EMRK und daher verfassungswidrig.

➤ **Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, Ansprüche nach § 7a MedienG auch weiterhin von der Verletzung schutzwürdiger Interessen abhängig zu machen.**

2.2 Identitätsschutz: Zur Erweiterung des Kreises der Entschädigungsberechtigten auf Angehörige und Zeugen (Art II Z 3)

Identitätsschutz nach § 7a MedienG idgF kommt derzeit nur Opfern, Tatverdächtigen und Tätern gerichtlich strafbarer Handlungen zu. Den für diese Personen anspruchsbegründenden Tatbestand verwirklicht, wer in einem Medium in einer Weise Bericht erstattet, die geeignet ist, die Identität des Betroffenen einem größeren Personenkreis bekannt zu machen. Zur Identifikation geeignet kann sowohl die Veröffentlichung eines Namens oder eines Bildes, also unmittelbar identifizierender Angaben, als auch die Veröffentlichung anderer, mittelbar identifizierender Angaben sein. Auch die Nennung der Namen oder der Abdruck von Bildern von Angehörigen kann zur Erkennbarkeit eines Betroffenen führen (OLG Wien MR 1996, 232).

Der vorgelegte Begutachtungsentwurf schlägt vor, den Kreis der durch § 7a MedienG geschützten Personen auf Angehörige (§ 72 StGB) von Opfern, Verdächtigen und Verurteilten sowie auf Zeugen von Strafverfahren auszudehnen (§ 7a Abs. 1 Z 3 und 4). Der Umfang des Schutzes soll gleich wie jener der Opfer von Straftaten sein. Die Erläuterungen wollen dazu klarstellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Abwägung mit dem überwiegenden Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit in allen Fällen des Identitätsschutzes unberührt lassen: Ein Entschädigungsanspruch nach § 7a MedienG stehe weiterhin nicht zu, wenn solche entsprechend qualifizierten Veröffentlichungsinteressen (Stellung der betroffenen Person in der Öffentlichkeit, sonstiger Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben, andere berücksichtigungswürdige Gründe) vorlägen.

Wie dargestellt, kann nach der herrschenden Rechtsprechung die Identifizierbarkeit nicht nur durch unmittelbar identifizierende Angaben, sondern auch durch mittelbar identifizierende Angaben, und dabei insbesondere auch durch die Nennung des Namens oder den Abdruck von Bildern von Angehörigen, bewirkt werden. Diese Rechtsprechung muss bei Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Angehörige wohl auch umgekehrt gelten: Durch Nennung des Namens oder durch Abdruck von Bildern des Täters oder Tatverdächtigen kann dann ebenso mittelbar die Identität seiner Angehörigen preisgegeben werden.

Weitet man den Identitätsschutz nun ohne Einschränkungen auf Angehörige aus, so entsteht, und dies scheinen die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zu übersehen, ein doppeltes Rechtfertigungserfordernis für identifizierende Berichterstattung: Das Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit muss nicht nur gegenüber dem Täter oder Tatverdächtigen überwiegend sein, sondern auch gegenüber dessen Angehörigen. Somit bleibt, anders als in den Erläuterungen dargestellt, die Abwägung mit dem überwiegenden Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit keineswegs unberührt. Täteridentifizierende Berichterstattung wäre somit nur mehr dann möglich, wenn das öffentliche Interesse daran so stark ist, dass es sogar die Interessen der Angehörigen auf Wahrung ihrer Identität überwiegt. Im Ergebnis wird durch den Schutz Angehöriger vor mittelbarer Identitätspreisgabe insbesondere der Identitätsschutz von Straftätern massiv erhöht, da sie durch die Schutzwürdigkeit ihrer Angehörigen vor Identitätspreisgabe auch dort geschützt werden, wo gegenüber ihr eigenes schutzwürdiges Interesse klar hinter das Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zurücktritt.

Auch Entschädigungsansprüche von Zeugen aufgrund deren mittelbarer Identifizierbarkeit und unabhängig von der Verletzung schutzwürdiger Interessen schränken die Möglichkeit zur Kriminalberichterstattung massiv ein: Schon die simple Meldung, dass eine bestimmte Filiale einer Bank überfallen worden sei, lässt nämlich jedenfalls die Zeugen der Straftat erkennbar werden – die Schalterraummitarbeiter dieser Bank. Jedenfalls in kleineren Orten wird somit eine solche Meldung per se mittelbar zeugenidentifizierend sein. Da der Täter nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 7a MedienG keine Verletzung schutzwürdiger Inte-

ressen mehr nachzuweisen haben soll, würde diese Berichterstattung grundsätzlich bereits zu einer Anspruchs begründung der Schalterraummitarbeiter nach § 7a MedienG führen, „es sei denn“ – die Beweislast scheint hier zukünftig den beklagten Medieninhaber treffen zu sollen – der beklagte Medieninhaber weist nach, dass wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat.

Unklar ist auch, wie die Abwägung zwischen dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit und den Interessen des Betroffenen erfolgen soll, zumal nach den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 7a MedienG „im Sinne eines verbesserten Opferschutzes“ das Erfordernis, die Verletzung schutzwürdiger Interessen nachzuweisen, ja gerade entfallen soll. Auch aufgrund mittelbarer Identifizierbarkeit bestehende Entschädigungsansprüche von Zeugen sowie der Angehörigen von Tätern oder Tatverdächtigen verunmöglichen identifizierende Kriminalberichterstattung im Ergebnis sehr weitgehend: Nicht nur, aber insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden wird mit der Identifizierbarkeit des Täters oder Tatverdächtigen regelmäßig auch die Identifizierbarkeit seiner Angehörigen einhergehen, mit der Preisgabe des Tatorts (zB Bankfiliale) häufig die Identifizierbarkeit von Tatzeugen.

➤ *Die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige und Zeugen kann mitunter sinnvoll sein, muss aber jedenfalls auf den Schutz vor unmittelbarer Preisgabe durch volle Namensnennung oder Bildveröffentlichung beschränkt sein. Übereinstimmende Identifizierungsmerkmale mit dem angehörigen Täter (insbesondere gleicher Familienname) dürfen nicht dazu führen, dass das gegenüber den Schutzinteressen des Täters überwiegende Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit allein aufgrund der Tatsache, dass der Täter Angehörige hat, zurücktreten muss. Ansprüche von Angehörige und Zeugen sind dabei, ebenso wie jene von Opfern, Tätern und Tatverdächtigen nach geltendem Recht, vom Nachweis der Verletzung schutzwürdiger Interessen abhängig zu machen.*

2.3 Zur „Angleichung“ der Strafraumens für Persönlichkeitsrechtsverletzungsdelikte (Artikel II Z 6)

Grundintention des vorgeschlagenen neuen § 8 Abs. 1 MedienG ist, laut den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag, die „ohne sachlichen Gründe unterschiedlichen Entschädigungsobergrenzen“ in den §§ 6 bis 7c MedienG für alle fünf Tatbestände gleich zu regeln. Weiters sei kritisiert worden (die Erläuterungen verschweigen, von wem), dass einerseits die Obergrenzen der Entschädigung zu niedrig angesetzt seien und andererseits diese von den Gerichten nicht in wünschenswertem Ausmaß ausgeschöpft würden. Es solle daher die „derzeit schon in einem der fünf Tatbestände (in § 7c Abs. 1: Schutz vor verbotener Veröffentlichung) vorgesehene Obergrenze von 100.000 Euro verallgemeinert werden“.

In vier der fünf Persönlichkeitsschutz-Tatbeständen des MedienG (§§ 6 bis 7b) beträgt die derzeitige Entschädigungsobergrenze 20.000 Euro, in besonders schweren Fällen 50.000 Euro. Gemäß § 7c Abs. 1 MedienG idGF darf der Entschädigungsbetrag 50.000 Euro nicht übersteigen; nur wenn die Veröffentlichung geeignet ist, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, darf sie den Betrag von 50.000 Euro, nicht jedoch den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 MedienG ist der Entschädigungsbetrag mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, ein Übersteigen des Höchstbetrages ist auf Grund besonders schwerwiegender Auswirkungen der Veröffentlichung und eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die gebotene journalistische Sorgfalt gerechtfertigt. Es

kommt somit weitestgehend zu einer Verfünffachung (!) des maximalen Entschädigungsbetrages in „normalen“ Fällen und gleichzeitig zur Aufhebung jeglicher Obergrenze für schwere Fälle.

Wenn Journalisten ihren publizistischen Auftrag zu einer kritischen und wenn nötig schonungslosen Berichterstattung über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung ernst nehmen, kommt es zwangsläufig zur Verbreitung von Informationen, die der Ehre eines anderen nahe treten oder in seine privaten Verhältnisse eindringen. Der Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten ist dabei bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich (vgl. auch *Berka*, aaO Vor §§ 6-8a Rz 2). Als Beitrag zur Lösung dieses Konfliktes normieren die Persönlichkeitsschutztatbestände der §§ 6 ff MedienG verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche bei Verwirklichung der jeweiligen objektiven Tatbestände, nach Art einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung (*Berka*, aaO Vor §§ 6-8a Rz 22).

Die weitestgehende Verfünffachung der Entschädigungsobergrenzen ist willkürlich und unverhältnismäßig und stellt einen massiven Eingriff in die Pressefreiheit dar: Insbesondere für kleinere Medien können verschuldensunabhängige Gefährdungshaftungsansprüche in solcher Höhe ein Existenzrisiko darstellen, weshalb sie geeignet sind, besonders kritische und schonungslose Berichterstattung zu unterbinden

- *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, die bestehenden Entschädigungsbeträge beizubehalten oder eine allfällige Vereinheitlichung der Betragsgrenzen des § 7c MedienG mit den §§ 6 bis 7b MedienG durch Anpassung des § 7c MedienG an die §§ 6 bis 7b MedienG vorzunehmen.*
- *Eine allfällige Veränderung der Betragsgrenzen schiene höchstens in Form einer verhältnismäßigen Wertanpassung gerechtfertigt, bei der allerdings auch die derzeit besonders schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Medien zu berücksichtigen wäre, weshalb zur Erhaltung der derzeit ohnedies bedrohten Medienvielfalt die Abstandnahme von der Erhöhung der Entschädigungsbetragsgrenzen geboten ist.*
- *Eine willkürliche Verfünffachung der Betragsgrenzen ist vollkommen unverhältnismäßige Anlassgesetzgebung und daher jedenfalls abzulehnen. Die Regelung für eine allfällige Überschreitung der Entschädigungsobergrenze ist zu vage und daher zu präzisieren.*

2.4 Regelungslücke betreffend die Kumulierung von Entschädigungsansprüchen (Art II Z 6)

Eine sachgerechte Adaptierung der Höchstbeträge würde jedenfalls auch klare Regelungen betreffend die Frage der Kumulierung von Entschädigungsansprüchen erfordern. Denn wenn die Gerichte in Fortführung ihrer bisherigen Rechtsprechung die nun fünffach höheren Entschädigungen pro Veröffentlichung und pro Medium zusprechen, dann entstehen rasch „Entschädigungs“-Summen, denen jegliche Relation zum Schaden fehlt. Der von der Rechtsprechung praktizierte Entschädigungsanspruch pro Veröffentlichung und pro Medium steht schon bisher im Widerspruch zum Schadenersatzsystem der österreichischen Rechtsordnung: Durch die Veröffentlichung eines Persönlichkeitsrechte verletzenden Inhaltes wird jemandem ein Schaden zugefügt. Durch mehrfache Veröffentlichung mag dieser Schaden unter Umständen größer ausfallen als durch eine Einzelveröffentlichung, wenn dadurch eine bedeutend größere Verbreitungswirkung erzielt wird, aber es handelt sich um denselben Schaden. Entsprechend wäre die Mehrfachveröffentlichung innerhalb des gegebenen Entschädigungsrahmens zu berücksichtigen.

Die bestehende Praxis der Gerichte, Entschädigungen pro Veröffentlichung und pro Medium zuzusprechen, auch wenn es sich um denselben rechtsverletzenden Inhalt handelt, und durch die Summe der Veröffent-

lichungen nur eine einheitliche Rechtsgutverletzung stattfindet, ist dazu geeignet, Wertungswidersprüche und Unbilligkeiten hervorzurufen. In Verbindung mit der im vorgelegten Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Verfünffachung der Entschädigungssätze wird diese Eignung noch massiv verstärkt. Bei Entschädigungsanträgen von einem verurteilten Straftäter oder einem nach Antragstellung verurteilten Tatverdächtigen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach § 7a MedienG führt der verfünffachte Strafrahmen in Verbindung mit Entschädigungszusprüchen pro Veröffentlichung und pro Medium mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ergebnis, dass ein verurteilter Straftäter aufgrund von Schadenersatzforderungen für Persönlichkeitsverletzungen im Zuge identifizierender Berichterstattung wesentlich höhere „Entschädigungen“ generieren kann als sein Opfer aufgrund der von ihm zugefügten Straftat. Um dies nur an einem Beispiel zu demonstrieren: Ein jugendlicher Vergewaltiger wäre beispielsweise gem. § 7a Abs. 2 Z 2 MedienG bei identifizierender Berichterstattung jedenfalls in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Bei Multiplikation der in der Praxis zugesprochenen Entschädigungsansprüche (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Vor § 6-8a Rz 49) mit dem Faktor fünf könnte ein jugendlicher Vergewaltiger somit jedenfalls mit einer Entschädigung von zumindest 7.500 pro Medium und Veröffentlichung rechnen – bei identifizierender Berichterstattung über seine Straftat in mehreren Medien erhielte er somit ein Vielfaches dessen, was er im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur dem Opfer als Entschädigung zu leisten hat (vgl. zB OGH 150s14/07h: Zuspruch von Schmerzensgeld iHv EUR 5.000 für das Opfer einer schweren Vergewaltigung).

Die Problematik der Kumulierung von Entschädigungsansprüchen umfasst neben mehrfacher Veröffentlichung durch ein Medienunternehmen (z.B. wiederholte Berichterstattung oder Veröffentlichung in Print und Online) auch die Veröffentlichung derselben Informationen durch mehrere Medienunternehmen. Da es sich bei den medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen um verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche und eben nicht um Strafen oder „punitive damages“ handelt, sollte es bei Entschädigung durch mehrere Medienunternehmen zu einer Anrechnung im Sinne einer Solidarhaftung kommen.

- *Entschädigungsansprüche nach dem Mediengesetz sollen ausschließlich entstandene Schäden abgelten. Eine sachgerechte Adaption der Entschädigungsbestimmungen erfordert daher jedenfalls auch eine Regelung der Kumulierung von Entschädigungen.*
- *Dabei sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass bei mehreren in zeitlichem Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen in einem Medium zu einem einheitlichen Sachverhalt die Entschädigungssumme die gesetzliche Entschädigungsobergrenze nicht überschreiten darf.*
- *Bei Veröffentlichung derselben Information durch mehrere Medienunternehmen sollten diese für den Schaden anteilig haften, wobei klargestellt werden sollte, dass die Entschädigungssumme auch in diesem Fall die gesetzliche Obergrenze nicht überschreiten darf.*
- *Weiters sollte die Verpflichtung zur Anrechnung von in Zivilverfahren erhaltenen Entschädigungen aufgrund derselben bzw. einer zusammenhängenden Veröffentlichung gesetzlich klargestellt werden.*

2.5 Zur Ausweitung der Antragsfrist im selbständigen Entschädigungsverfahren (Artikel II Z 8)

Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die in § 8a Abs. 2 MedienG vorgesehene Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Verletzung eines der Persönlichkeitsrechtsschutztatbestände des Mediengesetzes im selbständigen Entschädigungsverfahren von sechs Monaten auf neun Monate zu erhöhen. Begründet wird dies mit dem Anliegen, Personen, die durch Ereignisse traumatisiert sind, mehr Zeit für die Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.

Medienrechtliche Entschädigungsansprüche nach den §§ 6 bis 7c können in drei verschiedenen Verfahren durchgesetzt werden: Erstens in einem Strafverfahren (Privatanklageverfahren oder amtswegiges Verfahren), in dem der Medieninhaber Beschuldigter ist oder in dem er als Haftungsbeteiligter nach § 41 Abs. 6 MedienG beteiligt ist; zweitens in einem selbständigen Verfahren, das auf Urteilsveröffentlichung oder Einziehung gerichtet ist, und in dem der Medieninhaber als Antragsgegner beteiligt ist; drittens in einem eigenen selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG.

Nur für selbständige Anträge nach § 8a MedienG gilt die in § 8a Abs. 2 MedienG normierte Sechsmonatsfrist. Seit dem Entfall der Sechswochenfrist für die Erhebung von Privatanklagen durch die 2008 in Kraft getretene neue StPO gelten für Privatankläger die allgemeinen Strafbarkeitsverjährungsfristen des § 57 StGB, bei Erhebung einer Privatanklage hat der Anspruchswerber somit zumindest ein Jahr Zeit, um seine Ansprüche geltend zu machen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei den medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen um verschuldensunabhängige Ansprüche nach Art einer Gefährdungshaftung handelt, erscheint die Befristung dieser Ansprüche mit sechs Monaten (bei selbständiger Geltendmachung) bzw. ein Jahr oder mehr laut § 57 StGB (bei Geltendmachung im Zuge eines Privatanklageverfahrens) großzügig bemessen und vollkommen ausreichend.

Überdies kann der in den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag angeführten Möglichkeit einer Traumatisierung keine Rechtfertigung für eine generelle Verlängerung der Anspruchsfrist von sechs auf neun Monate entnommen werden. Die Möglichkeit, dass Personen von Ereignissen traumatisiert sind, könnte höchstens eine Erstreckung der Anspruchsfrist bzw. vorübergehende Hemmung des Fristenlaufs für eben ausschließlich solche Fälle rechtfertigen, in denen eine derart gravierende Traumatisierung bestand, die dem Anspruchswerber eine Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche binnen sechs Monaten unmöglich machte.

➤ *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich dafür aus, § 8a Abs. 2 MedienG unverändert zu belassen. Eine allfällige Fristverlängerung sollte jedenfalls auf einzelne Härtefälle, in denen Personen aufgrund langdauernder hochgradiger Traumatisierung nicht in der Lage waren, medienrechtliche Ansprüche innerhalb der Sechsmonatsfrist geltend zu machen und eine Geltendmachung im Privatanklageverfahren (für welches ohnedies längere Fristen gelten) nicht möglich ist, beschränkt werden. Die vorgeschlagene generelle Verlängerung der Anspruchsfrist ist jedenfalls abzulehnen.*

2.6 Zur Berichtigung des § 13 Abs. 7 MedienG („Einschaltungen“ statt „Einschränkungen; Artikel II Z 10)

Gegen diesen Vorschlag bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es sollte aber in den Materialien nicht nur festgehalten werden, dass Zweck der Wortlautänderung lediglich die Berichtigung eines redaktionellen Versehens ist sondern auch ausdrücklich betont werden, dass hierdurch das Glossierungsrecht in keiner Weise eingeschränkt werden soll.

➤ *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich dafür aus, in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage explizit festzuhalten, dass die Änderung des § 13 Abs. 7 keinerlei Änderung der geltenden Rechtslage und insbesondere keine Einschränkung des Glossierungsrechtes bewirken soll.*

2.7 Zum Erfordernis einer öffentlichen Verhandlung vor Abweisung eines Gegendarstellungsveröffentlichungsantrages (Artikel II Z 11)

Den Bedenken gegenüber der geltenden Rechtslage im Hinblick auf die EMRK kann nicht gefolgt werden. Die in den Erl zitierte Quelle (*Rami*, WK² MedienG § 15 Rz 6), wonach in Analogie zu einem EGMR-Erkenntnis aus 2002 die Abweisung eines Antrags auf Gegendarstellung ohne mündliche Verhandlung gegen Art 6 Abs. 1 EMRK verstoße, ist eine Auffassung des kommentierenden WK-Autors, welche auf einem von diesem gezogenen Analogieschluss beruht und nicht durch höchstgerichtliche Judikatur belegt ist.

Hinzuweisen ist auf den Vorbehalt Österreichs zu Art 6 EMRK: Danach steht die Ratifikation Österreichs unter dem Vorbehalt, dass „die Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, dass die in Artikel 90 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden. Artikel 90 Abs. 1 BVG lautet: Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“

Selbst wenn man § 15 Abs. 1 MedienG idGF als im Widerspruch mit Art 6 Abs. 1 EMRK betrachten will, so ist diese Regelung durch den österreichischen Ratifikationsvorbehalt gedeckt, es handelt sich nämlich um eine vom Gesetz bestimmte Ausnahme, welche in Art 90 B-VG Deckung findet. Es besteht daher aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Änderungsbedarf.

➤ *Die vorgeschlagene Abänderung des § 15 MedienG, wonach auch dann, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass der Antrag auf Gegendarstellungsveröffentlichung offensichtlich nicht berechtigt ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, würde in der Praxis keine nennenswerte Rechtschutzverbesserung, dafür aber unnötige zusätzliche Verfahrenskosten durch Verhandlungen über aussichtslose Ansprüche herbeiführen, weshalb dieser Vorschlag auch de lege ferenda abzulehnen ist.*

2.8 Zur Aufnahme- und Übertragungsuntersagungsberechtigung des Dienststellenleiters bei Gerichten (Artikel II Z 12)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, zusätzlich zum bestehenden ex-lege-Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate auch jegliche Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal außerhalb von Verhandlungen von der Zustimmung des Leiters der Dienststelle abhängig zu machen.

Schon die Verfassungsmäßigkeit des in § 22 MedienG idGF vorgesehenen Verbotes von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht unumstritten. Sehr engagiert für die Zulassung unmittelbarer Medienöffentlichkeit plädiert *Hanusch* (*Hanusch*, Mediengesetz, § 22 Rz 3). Nach *Bammer* ist der ausnahmslose Ausschluss der elektronischen Medienöffentlichkeit unverhältnismäßig und daher denkbarerweise verfassungswidrig, wobei *Bammer* für eine behutsame Öffnung im Hinblick auf bestimmte Verfahrensstadien (zB Urteilsverkündung) und Verfahrensarten (zB Verfahren vor dem VfGH) plädiert (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 22 Rz 16 mit Verweis auf *Bammer*, Öffentlichkeit, 126f). Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat zumindest den Ausschluss des Fernsehens von einer Berichterstattung aus dem Gerichtssaal vor und nach Schluss der Verhandlung durch eine

sitzungspolizeiliche Anordnung als verfassungswidrig beurteilt (Berka, aaO mit Verweis auf BVerfGE 91, 125).

Die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Möglichkeit zur deutlich weitergehenden Einschränkung der unmittelbaren Medienöffentlichkeit durch den Leiter der Dienststelle, bis hin zum Ausschluss jeglicher Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen im gesamten Amtsgebäude, darf im Lichte der zitierten Lehre und Judikatur bezweifelt werden. Soweit über § 22 MedienG idgF hinausgehende Beschränkungen der unmittelbaren Medienöffentlichkeit überhaupt als verfassungsmäßig qualifiziert werden können, setzt dies voraus, dass solche Maßnahmen *ultima ratio* sind, wenn die Schutzzwecke des §§ 22 MedienG – Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – auf keine andere Weise gewährleistet werden können und kein überwiegendes berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Dies zu beurteilen sollte nicht Sache des „Leiters der Dienststelle“ sondern Sache des verhandelnden Richters bzw. Senats bzw. UVS-Einzelmitglieds sein.

Ein die Beschränkung der unmittelbaren Medienöffentlichkeit über die Verhandlung hinaus rechtfertigendes Überwiegen schutzwürdiger Interessen der am Verfahren Beteiligten gegenüber dem berechtigten öffentlichen Interesse kommt schon aus demokratiepolitischen Erwägungen nur bei solchen Verfahren infrage, welche eine Rechtsgutverletzung im höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers betreffen. Darunter fallen strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie weiters unter Angehörigen begangene strafbare Handlungen gegen Leib, Leben und Freiheit.

- *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, die Verfassungsmäßigkeit von über § 22 MedienG idgF hinausgehenden Beschränkungen der unmittelbaren Medienöffentlichkeit einer eingehenden Prüfung durch Verfassungsrechtsexperten unterziehen zu lassen. Nach Auffassung des Verbands Österreichischer Zeitungen stellt der vorgeschlagene § 22 Abs. 2 MedienG einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit dar.*
- *Das Ziel des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege kann in der Regel durch geringere Mittel als den Ausschluss oder die Beschränkung der unmittelbaren Medienöffentlichkeit im Amtsgebäude erreicht werden und ist überdies jedenfalls gegen das berechnete öffentliche Interesse abzuwägen. Dem sollte durch eine differenziertere Regelung Rechnung getragen werden, welche etwa lauten könnte wie folgt:*

„(2) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal zulässig. Einschränkungen von Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen im Amtsgebäude können nur in folgenden Fällen verfügt werden:

1. *Durch den Leiter der Dienststelle können zur Wahrung von Ruhe und Ordnung in Amtsgebäuden generelle Richtlinien für Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen erlassen werden. Solche Richtlinien können*
 - a) *in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise die zulässige Anzahl von gleichzeitig im Amtsgebäude nicht im Zusammenhang mit einer Verhandlung stehende Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen vornehmenden Personen beschränken und*
 - b) *für Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen im Zusammenhang mit einer Verhandlung ein Anmeldesystem vorsehen.*

Beschränkungen von Aufnahmen und Übertragungen im Zusammenhang mit Verhandlungen sind nur im Rahmen der Ziffer 2 zulässig.

2. *Durch richterlichen Beschluss sind in strafgerichtlichen Verfahren betreffend Verstöße gegen den ersten bis dritten und neunten bis zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches folgende Beschränkungen von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal außerhalb der Verhandlung zulässig:*
 - a) *zeitliche und räumliche Beschränkungen der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen;*
 - b) *die Festlegung, von welchen Personen Bildaufnahmen überhaupt nicht, nur aus der Ferne oder nur unter Bedingungen hergestellt oder übertragen werden dürfen, insbesondere, dass die Person vor Verbreitung der Bildaufnahmen mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen ist;*
 - c) *die Festlegung, dass nur einem beschränkten Kreis von Medienmitarbeitern die Berechtigung zu Aufnahmen oder Übertragungen unter der Bedingung erteilt wird, dass die hergestellten Bild- und Tonaufnahmen anderen interessierten Medien unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind;*

Beschränkungen sind jedoch nur zulässig, wenn der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht durch gelindere Mittel als die Beschränkung der unmittelbaren Medienöffentlichkeit gewährleistet werden kann und die schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten das berechnete Interesse der Öffentlichkeit überwiegen. In strafgerichtlichen Verfahren betreffend Verstöße gegen den ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches überdies nur, wenn Beschuldigter und Opfer in einem Angehörigenverhältnis (§ 72 StGB) stehen.

3. Zu Artikel III: Änderung der Strafprozessordnung 1975

3.1 Allgemeines

Durch die Neufassung des § 71 StPO wird in Privatanklagen die durch die neue StPO 2008 weggefallene Möglichkeit des Privatanklägers vor Anklageerhebung Ermittlungen zu beantragen wieder eingeführt. Dies ist aus Sicht des Verbandes Österreichischer Zeitungen grundsätzlich zu begrüßen: Zeitungs- und Zeitschriftenverleger kommerzialisieren überwiegend urheberrechtlich geschützten „Content“. Die vorsätzliche Verletzung von Urheberrechten ist zwar teils strafrechtlich sanktioniert, jedoch handelt es sich bei den Straftatbeständen im UrhG um Privatanklagedelikte.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, staatsanwaltschaftliche bzw. polizeiliche Ermittlungen zu beantragen, wurde Privatanklägern die Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung der Verletzung ihrer Rechte erheblich erschwert.

3.2 Ermittlungsmaßnahmen und Internetdelikte

Von besonderer Relevanz sind aus Sicht der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger in diesem Zusammenhang Urheberrechtsverletzungen im Internet, da bei diesen in aller Regel dem Verletzten die Identität des Täters nicht bekannt und auch nicht eruierbar ist. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage scheidet die Verfolgung von im Internet begangenen Urheberrechtsverletzungen jedoch regelmäßig daran, dass die zur Ermittlung des

Täters benötigten Informationen vom Provider bereits gelöscht wurden und daher gar nicht mehr vorhanden sind.

Dass Internet-Provider nach geltender Rechtslage nicht zur Speicherung dieser Informationen verpflichtet sind, hat der OGH jüngst in der E OGH 14.07.2009 4 Ob 41/09x bestätigt, zugleich aber die Rechtsauffassung geäußert, dass die Verarbeitung der zukünftig aufgrund der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie auf Vorrat zu speichernden Daten auch für die Aufklärung weniger schwerer Straftaten, soweit es sich um reine Internet-Straftaten handelt, gemeinschaftsrechtlich und verfassungsrechtlich als verhältnismäßiger Grundrechtseingriff gerechtfertigt sein kann (vgl. OGH aaO, Punkt 7. Des Rechtssatzes).

Im Lichte der zitierten Entscheidung ist es dringend geboten, eine Regelung über die Speicherung der Daten zur Zuordnung von IP-Adressen und deren Herausgabe zu treffen. Erst durch eine solche Regelung kann ein wirksamer Rechtsschutz für Urheberrechte, welche heutzutage vor allem durch das Internet bedroht werden, geboten werden.

- *Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt die Stärkung der Position des Privatanklägers insbesondere im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz von Urheberrechten. Im Hinblick auf Internet-Urheberrechtsverletzungen, die derzeit wohl wirtschaftlich bedeutsamste Kategorie von Urheberrechtsverletzungen, ist jedoch flankierend eine Regelung erforderlich, welche den Ermittlungsbehörden die Täteridentifizierung ermöglicht: Die Ausforschung des Beschuldigten, welche durch die vorgeschlagene Neufassung des § 71 StPO auch Privatanklägern ermöglicht werden soll, setzt bei Internet-Delikten die Verfügbarkeit der Identifizierungsdaten zu einer IP-Adresse voraus.*
- *Es sollte daher klargestellt werden, dass bei Internet-Delikten (zB widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung iSd § 18a UrhG) die zur Täteridentifizierung erforderlichen Zuordnungsdaten von IP-Adressen, welche nach Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie für einen gewissen Zeitraum gespeichert werden müssen, an die Ermittlungsbehörden auch dann herauszugeben sind, wenn es sich nicht um schwere Straftaten iSd Art 1 Abs. 1 der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie handelt.*

4. Regelungsversäumnisse im vorgelegten Entwurf

Der Verband Österreichischer Zeitungen nimmt den vorgelegten Begutachtungsentwurf und die darin enthaltene Novellierung des Mediengesetzes zum Anlass, nochmals auf Unzulänglichkeiten im MedienG hinzuweisen, welche bereits wiederholt, und zuletzt anlässlich des Treffens der Justizministerin mit Vertretern des Verbands Österreichischer Zeitungen im März dieses Jahres, formuliert wurden. Diese Problemkreise sollten bei einer Novellierung des Mediengesetzes jedenfalls behandelt werden:

4.1 Gegendarstellung und nachträgliche Mitteilung Online (§ 13 Abs 3a MedienG)

Die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung ist nach § 13 Abs 3 so zu veröffentlichen, dass ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht. Mit § 13 Abs 3a MedienG wurde eine Regelung eingeführt, nach der die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung grundsätzlich einen Monat lang abrufbar zu machen ist.

Die Dauer von einem Monat wurde laut den ErlRV zur Mediengesetznovelle 2005 in Anlehnung an die deutsche Rechtslage gewählt: Es wird von einer durchschnittlichen Wiederkehr eines Nutzers innerhalb der

Monatsspanne ausgegangen. Diese Annahme wird in den Materialien nicht näher begründet, es wird lediglich auf Literatur zur deutschen Rechtslage erwiesen, in welcher sich jedoch auch keine Begründung findet.

Die Regelung des § 13 Abs 3a MedienG stellt einen Bruch des Grundsatzes des gleichen Veröffentlichungswertes dar: Gerade bei den Online-Medien ist der Verfügbarkeitszeitraum einer Veröffentlichung extrem unterschiedlich. Beiträge, und insbesondere potentiell zu beanstandende Inhalte, werden oftmals auch schon nach sehr kurzer Zeit wieder vom Netz genommen. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass die potentielle Beanstandbarkeit eines Beitrages nach Veröffentlichung vom Medieninhaber erkannt wird und der Beitrag schon nach Minuten oder Stunden wieder vom Netz genommen oder adaptiert wird. Hat sich der Inhalt, welcher Anlass zur Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung gibt, nur kurze Zeit online befunden, kommt der einmonatigen Abrufbarkeit einer Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung ein keineswegs gleichwertiger, sondern vollkommen überhöhter Veröffentlichungswert zu.

➤ *Die Regelung des § 13 Abs 3a MedienG sollte behoben oder so adaptiert werden, sodass die Rechtsprechung den gleichen Veröffentlichungswert einzelfallbezogen beurteilen kann.*

4.2 *Digitale Kopien von Printmedienwerken*

Medieninhaber bieten teils digitale Kopien ihrer Printausgabe an. Es handelt sich um Scan-Bilder der Printausgabe, welche im Internet abgerufen und ausgedruckt werden können. Solche, häufig zugangsgeschützte „digitale Printausgaben“ unterscheiden sich zentral von Online-Medien: Sie dienen primär dem Ausdruck für Leser, die sich an Orten befinden, an welchen die Printausgabe nicht erworben werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um „Bilder“ der Printausgabe handelt, sind die Inhalte digitaler Printausgaben nicht durch Suchmaschinen auffindbar und bleiben auch nicht über die Dauer der Bereitstellung zum Abruf im Netz zurück. Die Gleichbehandlung mit Online-Medien ist daher nicht sachgerecht.

➤ *Der VÖZ plädiert dafür, gesetzlich klarzustellen, dass digitale Kopien von Printmedienwerken kein eigenes periodisches Medium darstellen, sondern eben nur eine Kopie des Printmedienwerkes sind, woraus folgt, dass das notwendige Erscheinen eines medienrechtlich zu beanstandenden Textes eines Printmedienwerkes auch in der digitalen Kopie keine gesonderte Begehung eines Mediendeliktens darstellen kann.*

4.3 *Präzisierung: Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 7 MedienG)*

Bezüglich der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 7 MedienG) sollte die tatsächliche Interessenlage des Betroffenen im MedienG ausdrücklich berücksichtigt werden:

➤ *Der VÖZ plädiert dafür, in § 7 Abs 2 Z 3 MedienG eine Vermutung aufzustellen, nach der die Zustimmung von Personen, welche selbst die publizistische Aufbereitung ihres Privatlebens veranlassen haben (z.B. durch Interviews etc.), zur Berichterstattung über damit in Zusammenhang stehende Begebenheiten des höchstpersönlichen Lebensbereiches vermutet wird.*

4.4 Präzisierung: Schutz vor verbotener Veröffentlichung (§ 7c MedienG)

Der Tatbestand der verbotenen Veröffentlichung in § 7c MedienG idgF ist, im Gegensatz zu den §§ 7a und 7b MedienG idgF, als absolutes Verbot formuliert, es ist keine Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen mit dem Veröffentlichungsinteresse der Öffentlichkeit vorgesehen (*Berka*, aaO § 7c MedienG Rz 3). Wieweit eine Durchbrechung des Veröffentlichungsverbotes ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, lässt sich nur im Einzelfall sagen (*Berka*, aaO mit Verweis auf *Swoboda*, *Recht der Presse*, 108 f).

- *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich dafür aus, explizit eine Ausnahme für Fälle offenkundig überwiegenden öffentlichen Interesses (etwa wenn aus einer Tonbandaufzeichnung ein drohender terroristischer Anschlag oder ein vertuschter Korruptionsfall erkennbar sind) zu normieren.*

4.5 Mitteilung über das eingeleitete Verfahren (§§ 8, 37 MedienG)

Gemäß § 37 MedienG hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren mit Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

- *Der VÖZ plädiert dafür, dem Antragsgegner vor Erlassung eines solchen Auftrages Gehör einzuräumen, um später als unberechtigt erwiesene Veröffentlichungen vorweg zu vermeiden.*
- *Überdies sollte in § 37 MedienG eine Interessenabwägung vorgesehen werden, wonach die Anordnung nur in Fällen, in denen die Veröffentlichung zur Sicherung oder Wiederherstellung beeinträchtigter, gegenüber dem Antragsgegner überwiegend schutzwürdiger Interessen des Antragstellers erforderlich ist, zu erlassen ist.*
- *Weiters sollte die Möglichkeit zur Antragstellung nach § 27 MedienG befristet werden, um Anträge, die erst Monate nach Einleitung der Verfahren gestellt werden und nicht der schnellen Information der Öffentlichkeit dienen, auszuschließen.*
- *Gerichte sollten im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die beträchtlichen Folgen einer nicht gehörigen Veröffentlichung zur eindeutigen Festlegung der gebotenen Form der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren gesetzlich verpflichtet werden.*

4.6 Gendarstellung (§§ 9 ff MedienG)

- *Auch hier sollten Gerichte zur eindeutigen Festlegung der gebotenen Form der Veröffentlichung der Gendarstellung gesetzlich verpflichtet werden.*

4.7 Schutz der Medien vor Umgehung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG)

Die derzeit in § 31 MedienG idgF vorgesehene Einschränkung des Redaktionsgeheimnisses auf die Zeu-
eigenschaft von Journalisten und Medieninhaber stellt eine bedenkliche Relativierung desselben dar:

Das gerade dem Informantenschutz dienende Redaktionsgeheimnis kann und wird in der Praxis häufig da-
durch umgangen, dass die Strafverfolgungsbehörden den Journalisten vom Zeugen zum Verdächtigen um-
qualifizieren. Diese Praxis hat sich besonders bei Aufdeckungsjournalismus betreffend Missstände im
Staatsapparat etabliert: Hier wird – auch ohne konkrete Hinweise – immer wieder unterstellt, dass ein Jour-
nalist einen (beamteten) Informanten zur Verletzung der Amtsverschwiegenheit angestiftet haben könnte,
wodurch das Redaktionsgeheimnis außer Kraft gesetzt wird, da der Journalist durch diese Annahme nicht
mehr Zeuge einer Tat sondern selbst Tatverdächtiger ist.

Eine solche Umgehung des Redaktionsgeheimnisses ermöglicht alle Ermittlungsschritte einschließlich
Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Dadurch wird der Schutz des Redaktionsgeheimnisses in der Praxis
in unvertretbarer Weise relativiert.

➤ *Um derartige Umgehungen des Redaktionsgeheimnisses erst gar nicht zu ermöglichen, sollte das
Verbot der Umgehung des Redaktionsgeheimnisses daher auch auf Fälle ausgedehnt werden, in
denen der Journalist im Zusammenhang mit seiner redaktionellen Tätigkeit als Verdächtiger ver-
folgt werden.*

4.8 Urteilsveröffentlichung (§ 34 MedienG): Nur bei Veröffentlichungsinteresse und mit klaren Vorgaben hinsichtlich der gebotenen Form

Gemäß § 24 MedienG ist auf Antrag des Anklägers ohne weitere Voraussetzungen auf Urteilsveröffent-
lichung zu erkennen.

➤ *Der VÖZ plädiert dafür, die Anordnung der Urteilsveröffentlichung nur für jene Fälle vorzusehen,
in denen die Urteilsveröffentlichung zum Schutz oder zur Wiederherstellung der beeinträchtigten
Interessen des Antragstellers tatsächlich erforderlich ist.*

➤ *Überdies sollte im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die beträchtlichen Folgen
einer nicht gehörigen Veröffentlichung die gebotene Form der Veröffentlichung durch das Gericht
eindeutig vorgegeben werden.*

4.98 Ersatz der Veröffentlichungskosten (§ 39 MedienG)

Unterlegene Privatankläger oder private Antragsteller sind dem Medieninhaber gem. § 39 MedienG idgF
zum Ersatz der Kosten für eine Mitteilung nach § 8a Abs. 5, § 37 oder § 39 MedienG verpflichtet, wenn das
Verfahren ohne Schuldspruch beendet wird.

Es kann vorkommen, dass ein Verfahren zunächst mit Schuldspruch beendet wird, dieser in der Folge aber
aufgrund eines Erneuerungsantrages gem. § 363a StPO wegfällt. Erneuerungsanträge sind nach jüngster

Rsp des OGH (13 Os 135/06m, EvBl 2007/154, 832) bei Grundrechtsverletzungen in einem Strafverfahren auch ohne eine entsprechende Entscheidung des EGMR möglich, wodurch sich die praktische Bedeutung des Erneuerungsantrages erheblich erhöht.

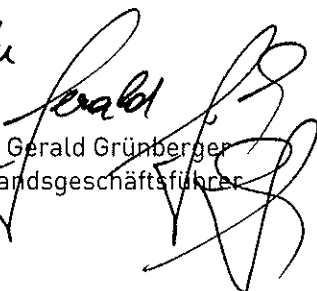
➤ *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich dafür aus, diesen Fall explizit in § 39 Abs. 1 MedienG zu berücksichtigen, sodass § 39 Abs. 1 MedienG lautet wie folgt: „Wurde eine Mitteilung nach § 8a Abs. 5 oder nach § 37 veröffentlicht und wird das Verfahren beendet, ohne dass ein Schuldspruch ergeht, auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt oder dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt wird, oder fällt ein Schuldspruch oder ein zuerkannter Anspruch auf Einziehung, Urteilsveröffentlichung oder Entschädigung aufgrund eines Antrages gemäß § 363a StPO nachträglich weg, [...]“*

Überhaupt interpretieren die Gerichte die ersatzfähigen Kosten gem. § 39 MedienG sehr eng, sodass Medieninhaber vom ursprünglichen Einschaltentgelt mittlerweile auf eine Größenordnung von 10% des Tarifwertes zu fallen drohen. Dies sollte nachgeschärft werden, weil sonst die Hürde allzu niedrig wird und die Medien mit unberechtigten Veröffentlichungen über die Einleitung von Verfahren überhäuft werden könnten.

➤ *Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, in § 39 statt auf die „Veröffentlichungskosten“ auf das „übliche Einschaltungsentgelt“ abzustellen, wie dies vor der MedienG-Novelle 2005 der Fall war.*

Für eine Diskussion unserer Anmerkungen und Vorschläge sowie für eine konstruktive Unterstützung bei der Suche nach Lösungen für die aufgezeigten Überarbeitungsbedürfnisse hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stu

 Mag. Gerald Grünberger
 Verbandsgeschäftsführer